

Informationen zur Entschädigung und Erstattung von Zahlungen nach § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Vorbemerkung zur aktuellen Situation (Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin)

Aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Senat von Berlin erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus angeordnet. Diese Maßnahmen (z. B. Betriebsschließungen und Veranstaltungsverbote) begründen in der Regel keinen Entschädigungsanspruch nach [§§ 56 ff. IfSG](#).

Das Land Berlin bietet Unternehmen jedoch verschiedene Instrumente an, um Liquidität sicherzustellen sowie Existenzen und Arbeitsplätze zu schützen. Weiterführende Informationen für Unternehmen in Berlin finden Sie auf der Informationsseite der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (<https://www.berlin.de/sen/web/corona/>).

Wann kann ein Anspruch nach § 56 Absatz 1 IfSG bestehen?

Ein Anspruch gegenüber dem Land Berlin kommt in Betracht, wenn aufgrund des Infektionsschutzgesetzes von einem Gesundheitsamt eines Berliner Bezirks oder einer anderen zuständigen Behörde ein Tätigkeitsverbot ([§ 31 IfSG](#)) oder eine Quarantäne ([§ 30 Absatz 1 IfSG](#)) angeordnet wurde.

Kann in allen Fällen von Tätigkeitsverboten und Quarantänen ein Entschädigungsanspruch entstehen?

Tätigkeitsverbote können von einem bezirklichen Gesundheitsamt ausgesprochen werden ([§ 31 IfSG](#)). Ein Entschädigungsanspruch kann entstehen, wenn von dem angeordneten Tätigkeitsverbot Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern betroffen sind. Kranken hingegen entsteht kein Anspruch.

Eine Quarantäne kann von einem bezirklichen Gesundheitsamt angeordnet werden ([§ 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG](#)). Ein Entschädigungsanspruch kann entstehen, wenn von der Quarantäne Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige betroffen sind. Kranken hingegen entsteht auch hier kein Anspruch.

Welche Personen können Ansprüche nach § 56 Absatz 1 IfSG haben?

Als Anspruchsberechtigte kommen nach [§ 56 Absatz 1 IfSG](#) insbesondere Personen in Betracht, die Arbeitsentgelt ([§ 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV](#)) aus einer nichtselbständigen Arbeit ([§ 7 SGB IV](#)) beziehen oder die ein Arbeitseinkommen

Informationen zur Entschädigung und Erstattung von Zahlungen nach § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

[\(§ 15 SGB IV\)](#) aus einer selbständigen Tätigkeit beziehen. Ein Anspruch entsteht nur, wenn aufgrund des Tätigkeitsverbots oder der Quarantäne ein Verdienstausschlag entsteht.

Wie hoch ist der Entschädigungsanspruch?

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag [\(§ 56 Absatz 2 IfSG\)](#) und wird von der ersten bis einschließlich sechsten Woche in dieser Höhe gewährt. Ab der siebten Woche erfolgt die Gewährung in Höhe des Krankengeldes nach [§ 47 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch \(SGB V\)](#), soweit der Verdienstausschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die ihr Arbeitsentgelt aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, bemisst sich der Verdienstausschlag grundsätzlich nach dem Netto-Arbeitsentgelt [\(§ 56 Absatz 3 IfSG\)](#).

Bei Selbständigen bemisst sich der Verdienstausschlag nach dem Arbeitseinkommen (Gewinn) aus der Tätigkeit. Als monatliches Arbeitseinkommen gilt ein Zwölftel des Gewinns [\(§ 56 Absatz 3 IfSG\)](#).

Wer zahlt die Entschädigung?

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer erhalten die Zahlung in den ersten sechs Wochen eines Tätigkeitsverbots oder einer Quarantäne von ihrer Arbeitgeberin/ihrem Arbeitgeber. Sofern ein weitergehender Anspruch besteht, erfolgt bei Tätigkeitsverboten und Quarantänen die Zahlung ab der siebten Woche der angeordneten Maßnahme durch die Senatsverwaltung für Finanzen.

Selbständige erhalten die Zahlung für die gesamte Dauer der angeordneten Maßnahme von der Senatsverwaltung für Finanzen.

Gibt es Formulare oder Vordrucke zur Beantragung?

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die gemäß [§ 56 Absatz 5 IfSG](#) die Entschädigungszahlungen im Falle von Tätigkeitsverboten und Quarantänen geleistet haben, können über das Service Portal Berlin einen Online-Antrag (<https://service.berlin.de/dienstleistung/329421/>) auf Erstattung der Zahlungen bei der Senatsverwaltung für Finanzen einreichen.

Auch Selbständige können über das Service Portal Berlin einen Online-Antrag auf Entschädigung bei der Senatsverwaltung für Finanzen einreichen (<https://service.berlin.de/dienstleistung/329424/>).

Informationen zur Entschädigung und Erstattung von Zahlungen nach § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer kann einen Antrag stellen?

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber können für die gezahlten Beträge der ersten sechs Wochen einen Antrag auf Erstattung nach [§ 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG](#) stellen.

Selbständige können für den Verdienstausschlag einen Antrag auf Entschädigung nach [§ 56 Absatz 5 Satz 3 IfSG](#) stellen.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können für den Verdienstausschlag ab der siebten Woche einen Antrag auf Entschädigung nach [§ 56 Absatz 5 Satz 3 IfSG](#) stellen.

Wann kann der Antrag gestellt werden?

Die Entschädigungen werden für Verdienstausschläge aufgrund von Tätigkeitsverboten und Quarantänen gezahlt. In beiden Fällen ist eine Antragstellung möglich, sobald der Zeitraum der Maßnahme feststeht und die notwendigen Unterlagen vorliegen. Im Falle von Tätigkeitsverboten sind Anträge innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit und im Falle von Quarantänen sind die Anträge innerhalb von drei Monaten nach Ende der Quarantäne zu stellen ([§ 56 Absatz 11 IfSG](#)).

Was soll bei der Beantragung beachtet werden, welche Unterlagen müssen bereitgehalten werden?

Sowohl die Anordnung eines Tätigkeitsverbots als auch die einer Quarantäne hat durch die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) zu erfolgen. Zur Geltendmachung sollte der **Bescheid des Gesundheitsamtes** vorliegen.

Zur Berechnung des Verdienstausschlags ist es notwendig, die Höhe des monatlichen Netto-Verdienstes bzw. des Gewinns zugrunde legen zu können. Hierzu sind für den maßgeblichen Zeitraum vorzulegen: eine **Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers** über die Höhe des Nettoverdienstes (bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern) oder eine **Bescheinigung der Auftraggeberin/des Auftraggebers** über die Höhe des Arbeitsentgelts und der gesetzlichen Abzüge (bei in Heimarbeit beschäftigten Personen) oder eine **Bescheinigung des Finanzamts** über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens (bei Selbständigen). Falls eine Bescheinigung eines Finanzamts nicht vorliegt, kann auch der letzte **Steuerbescheid** oder eine **Betriebswirtschaftliche Auswertung** vorgelegt werden.

Die möglichen Ansprüche auf Entschädigung nach [§§ 56 ff. IfSG](#) sind nachrangig. Sollten Ansprüche aus anderen arbeits- oder tarifvertraglichen oder gesetzlichen Regelungen bestehen, entfallen insoweit Ansprüche nach den [§§ 56 ff. IfSG](#). Zur Klärung möglicher anderer Ansprüche sind weitere Angaben und Unterlagen notwendig. Dies können z. B. sein: **Auszüge aus Arbeits- und Tarifverträgen**, aus denen hervorgeht, dass die Anwendung des [§ 616 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) abgedungen wurde;

Informationen zur Entschädigung und Erstattung von Zahlungen nach § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ausbildungsverträge, nach denen ein Entgeltfortzahlungsanspruch gemäß [§ 19 Berufsbildungsgesetz \(BBiG\)](#) nicht bestehen soll; **Krankheitszeiträume**, für die ein Entgeltfortzahlungsanspruch nach dem [Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall \(Entgeltfortzahlungsgesetz\) – EntgFG](#) besteht.

Falls Betroffene während eines Tätigkeitsverbots oder einer Quarantäne die Möglichkeit haben, im **Home-Office** tätig zu sein, besteht insoweit kein Anspruch auf Entschädigung. Sollte ein Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** bestehen (z. B. Kurzarbeitergeld, Lohnersatz, Krankengeld, bezahlter Urlaub), besteht insoweit kein Anspruch auf Entschädigung.

Sind Entschädigungen steuerpflichtig?

Die Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind nach [§ 3 Nummer 25 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) steuerfrei und unterliegen gemäß [§ 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e EStG](#) dem Progressionsvorbehalt.

Gibt es neben der Entschädigung von Verdienstaussfällen weitere Erstattungsmöglichkeiten?

Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstaussfallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden ([§ 56 Absatz 4 IfSG](#)).

Ruht bei Selbständigen während eines Tätigkeitsverbots oder einer Quarantäne der Betrieb, können sie den Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang als Entschädigung erhalten ([§ 56 Absatz 4 IfSG](#)).

Für die Dauer eines Tätigkeitsverbots oder einer Quarantäne haben Entschädigungsberechtigte, die nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- sowie der sozialen Pflegeversicherung unterliegen, einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang ([§ 58 IfSG](#)).

Welche Ansprüche hat das Land Berlin gegenüber den Erstattungs- und Entschädigungsberechtigten?

Die Anspruchsberechtigten haben gegenüber der zuständigen Behörde den Verdienstaussfall und den Grund des Verdienstaussfalls nachzuweisen ([§ 56 Absatz 11 IfSG](#)). Im Fall einer Quarantäne gehen Ansprüche, die Berechtigten wegen des durch die Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstaussfalls auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder eines privaten Versicherungsverhältnisses zustehen, insoweit auf das Land Berlin über ([§ 56 Absatz 7 IfSG](#)).